

**3. Satzungsänderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Tabarz vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 17.07.2008**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 05.10.2011 die folgende 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz

Die §§ 12, 13 und 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17.07.2008 werden wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

1. Der **§ 12** (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet: Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

	Netto = Brutto	Netto = Brutto
bis Qn 1,5 (nur Einzelgärten)	<b>6,00 €/Monat</b>	<b>72,00 €/Jahr</b>
bis Qn 2,5	<b>10,00 €/Monat</b>	<b>120,00 €/Jahr</b>
bis Qn 6	<b>24,00 €/Monat</b>	<b>288,00 €/Jahr</b>
bis Qn 10	<b>40,00 €/Monat</b>	<b>480,00 €/Jahr</b>
bis Qn 15	<b>60,00 €/Monat</b>	<b>720,00 €/Jahr</b>
bis Qn 40	<b>160,00 €/Monat</b>	<b>1.920,00 €/Jahr</b>

2. Der **§ 13** (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,10 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,05 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

3. Der **§ 14** (Beseitigungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den angeschlossenen sowie den nach § 9 Abs. 2 EWS angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) 16,55 EUR / m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 25,95 EUR / m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. 239/2010 des Gemeinderates Tabarz vom 08. Dezember 2010 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Tabarz, den 12.12.2011



  
**KLEMM**  
Bürgermeister

